

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30 **München, den 29. Dezember** **2000**

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2000	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz – HG – 2001/2002) 630-2-10-F	897
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs 1103-2-I	924
22.12.2000	Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-WFK	925
22.12.2000	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften 2032-1-1-F, 2032-0-F, 2032-2-10-F, 2032-2-11-F	928
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001) 605-1-F, 642-1-F	940
22.12.2000	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung 630-1-F	942
19.12.2000	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	943
14.12.2000	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	945
1.12.2000	Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	946
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) 2013-4-1-F	949
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Bocklet) 2013-4-2-F	953
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Steben) 2013-4-3-F	956
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen) 2013-4-4-F	959
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau) 2013-4-5-F	962

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2000 bei

2030-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-WFK

Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Worte „Art. 80e Zuständigkeit, Hinweispflicht“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 80e Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“.

2. In Art. 9 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 48 Abs. 4 EG-Vertrag)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Art. 39 Abs. 4 EG-Vertrag)“.

3. In Art. 51 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 36 Satz 1, Art. 37)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Art. 36 Abs. 1, Art. 37)“.

4. Art. 56 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vollendet hat“ die Worte „und nicht Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „den Betrag hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ ersetzt durch die Worte „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuverdienen“.

5. Art. 80b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 4 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3, 5 und 6 werden Sätze 2, 3 und 4.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird alleiniger Satz dieses Absatzes.

6. Art. 80c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

b) Absatz 3 (neu) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird alleiniger Satz dieses Absatzes.

7. Art. 80d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Altersteilzeit im Blockmodell (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 werden die Worte „August 2004“ durch „Januar 2010“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„²Art. 80a Abs. 2 gilt entsprechend.
³Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Satz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

⁴Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegen-

den Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. ⁵Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus des Beamten entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

8. Art. 80e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 80c Abs. 1 und 3 oder Art. 8, 8b Bayerisches Richtergesetz (BayRiG) und Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten. ²Bei der Berechnung der Höchstdauer bleiben Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 von bis zu drei Jahren Dauer sowie Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 während des Erziehungsurlaubs außer Betracht. ³Bei Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum einer Beurlaubung nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 80c Abs. 1 Nr. 1 auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. ⁴In den Fällen des Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist. ⁵In den Fällen des Art. 80c Abs. 3 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

9. In Art. 106 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sechs Jahren“ ersetzt durch die Worte „fünf Jahren“.

10. Art. 125 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zur Ernennung des Direktors und der Beamten von der Besoldungsgruppe A 15 an ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.“

§ 2

Das Bayerische Richtergesetz - BayRiG - (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vollendet hat“ die Worte „und nicht AltersdienstermäÙigung im Blockmodell (Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ ersetzt durch die Worte „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuzuverdienen“.

2. Art. 8c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei AltersdienstermäÙigung im Blockmodell gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Abs. 5“ gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Absatz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten AltersdienstermäÙigung Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte AltersdienstermäÙigung abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der AltersdienstermäÙigung nicht mehr zuzumuten ist.

³Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus des Richters entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.“

§ 3

In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK) werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 7 Buchst. b und § 2 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber